

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 83/07 R

L 1 R 1788/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 RA 696/01 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen auch für das Revisionsverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 8.6.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung weiterer Ausbildungs- sowie von Kindererziehungs- und -berücksichtigungszeiten in dessen Versicherungsverlauf verneint; insbesondere hat es § 56 Abs 2 Satz 9 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch nicht für verfassungswidrig gehalten.
- 2 Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt: Das Sozialgericht (SG) sei - für das LSG bindend - von einer gemeinsamen Erziehung ausgegangen. Das rechtsstaatliche Gebot der Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit der Steuerlasten und der Besteuerungsgleichheit forderten eine Einfachheit und Klarheit der gesetzlichen Regelung. Schon das SG habe sich nicht mit Wertungen des Bundesverfassungsgerichts zur Aufteilung der Freibeträge der Kinder auseinandergesetzt. Seien sich die Eltern nicht einig, müsse aber Bezug auf das Grundgesetz (GG) genommen werden. Offenbar sei das LSG "heimlich" der Auffassung, dass ein Rollenverständnis in der angegriffenen Vorschrift zum Ausdruck komme. Beantragt werde, Erziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten hälftig zu berücksichtigen.

II

- 3 Die Revision ist unzulässig, denn die Begründung vom 14.8.2007 entspricht den gesetzlichen Anforderungen nicht. Gemäß § 164 Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muss die Begründung nicht nur einen bestimmten Antrag enthalten, sondern die verletzte Rechtsnorm "bezeichnen". Hieran fehlt es. Der Senat lässt offen, ob es sich bei dem auf "hälftige Berücksichtigung" von Erziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten gerichteten Antrag um einen "bestimmten" Antrag iS des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG handelt; jedenfalls hat der Kläger eine verletzte Rechtsnorm nicht bezeichnet. Er bezieht sich lediglich auf eine "angegriffene Vorschrift", die verfassungswidrig sei, ohne diese Vorschrift konkret zu benennen oder den Artikel des GG zu bezeichnen, gegen den sie verstoßen soll.
- 4 Ebenso mangelt es an der Wiedergabe des entscheidungserheblichen Sachverhalts und der Darlegung des Klägers, weshalb eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden sei (*zu diesem Erfordernis vgl Bundessozialgericht (BSG) Urteil vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - und Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - beide veröffentlicht bei Juris*).



- 5 Die ständige Rechtsprechung des BSG fordert für die Revisionsbegründung aber, dass sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt werden muss, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts vom LSG nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - veröffentlicht bei Juris; Senatsbeschluss aaO*). Hierzu muss sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzen, dh auf den Gedankengang des Berufungsgericht eingehen (*BSG Urteil vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - veröffentlicht bei Juris und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20*). Hieran fehlt es schon deshalb, weil der Kläger den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht wiedergeben hat und überdies offenbar von einem "Steuertatbestand" (*Bl 2 der Revisionsbegründung*) ausgegangen ist.
- 6 Die nicht formgerecht begründete Revision war daher nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)